

## **Lebenswertes Solingen e.V.**

### **SATZUNG**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 02. Juli 2014 in Solingen, Haus der Jugend, Dorper Str. 10 - 16

#### **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Lebenswertes Solingen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister, Amtsgericht Wuppertal, Register-Nr. 30000, eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

#### **§ 2 Zwecke des Vereins und Zweckverwirklichung**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 3) Insbesondere ist Vereinszweck die Pflege, die Unterhaltung und Erhaltung des „Gustav-Coppel-Parks“ der Stadt Solingen, die Bewahrung des Andenkens an das Schicksal der jüdischen Stifterfamilie Coppel und in der Gegenwart die Förderung eines friedlichen, respekt- und verständnisvollen Zusammenlebens der unterschiedlichen Volks- und Religionsgruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ehrenamtliche Tätigkeiten in der Pflege und Unterhaltung des Parks, durch Vorträge und Informationsmaterialien, Jugendarbeit sowie Maßnahmen zur Integrationsförderung und Gewaltprävention.

#### **§ 3 Körperschaft**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Zuwendungen**

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit rein ehrenamtlich aus.

#### **§ 5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Botanischer Garten e.V. in Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Mitglieder**

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
  - a. Fördermitglieder werden natürliche und juristische Personen, die den Verein Lebenswertes Solingen e.V. unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
  - b. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie wirken am Vereinsleben mit und haben ab dem 16. Lebensjahr volles Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- c. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Ein Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht und ist beitragsfrei.
- 2) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch die Auflösung des Mitglieds (gilt für juristische Personen) oder Auflösung des Vereins. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beenden.
- 5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- 6) Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung nach fristgemäßem Eingang der Berufung eine Beschlussvorlage vor, die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.
- 7) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder ausschließen, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz einmaliger Mahnung mit vierwöchiger Fristsetzung den Beitrag nicht entrichten.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten**

- 1) Der Verein verzichtet auf eine Aufnahmegebühr. Die Mitgliedsbeiträge gelten für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder und sind Halbjahres- oder Jahresbeiträge, die im Voraus fällig sind. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jahresbeiträge sind fällig bis 31. März eines Jahres, bei Halbjahresbeiträgen zum 31. März und 30. September eines Jahres.
- 2) Das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln sowie den Beitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung, die weitere Vereinsorgane, Ausschüsse oder Gremien beschließen kann.
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitglieder kommen mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per elektronischem Datenaustausch zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

- 2) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand des Vereins und die beiden Kassenprüfer
  - b) beschließt Änderungen der Vereinssatzung
  - c) genehmigt die Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte
  - d) beschließt die Beitragsordnung
  - e) nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
  - f) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss oder Nichtaufnahmebeschluss des Vorstands.
- 3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Anträge können gestellt werden von
  - a. jedem erwachsenen Mitglied
  - b. vom Vorstand
- 8) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 9) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.  
Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 10) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
- 11) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- 12) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt.
- 13) Der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder eine vom Vorstand bestimmte Person leiten die Mitgliederversammlung.
- 14) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Schriftliche, geheime Wahl muss bei Personalwahlen erfolgen, wenn über mehr als einen Kandidaten für eine Position abgestimmt werden muss.
- 15) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, einer vom Vorstand berufenen Person ein Protokoll anzufertigen. Es wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Finanzvorstand
  - e) sowie mindestens zwei Beisitzern
- 2) Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Finanzvorstand

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Regelungen zur Erledigung des Vereinszweckes erlassen.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 4) Zur Erledigung der finanziellen Angelegenheiten ist der Finanzvorstand im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung allein vertretungsberechtigt. Er hat Verfügungsbefugnis über alle Konten des Vereins. Bei Verhinderung des Finanzvorstands haben der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam Zugriff auf die Konten des Vereins. Die Verfügungsbefugnis jedes einzelnen Vorstandsmitglieds wird dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,-- € vorab die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes schriftlich eingeholt werden muss. Die laufenden Rechtsgeschäfte sind hiervon nicht betroffen.
- 5) Weiterhin kann der Vorstand durch einen entsprechenden Beschluss Mitglieder des Vereins bevollmächtigen, den Verein zu vertreten.

### **§ 13 Zuständigkeiten des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Feststellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - d. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Beratung und Beschlussfassung über laufende Geschäfte und Projekte
  - f. Beratung und Beschlussfassung für das Arbeitsprogramm
  - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Mitglieds
- 2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von einer Woche nach der Sitzung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 3) Zu den Vorstandssitzungen ergeht eine Einladung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 3 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 14 Finanzwesen**

- 1) Der Verein finanziert sich aus
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Spenden
  - c. sonstigen Zuwendungen
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl werden zwei Kassenprüfer gewählt, davon eine(r) für ein Jahr.  
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- 4) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Zu diesem Zweck sind sie zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Vereins berechtigt. Hinsichtlich einer effektiveren und/oder effizienteren Erfüllung der Aufgaben des Vereins können sie Hinweis geben. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

**§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit das eingebrachte Vermögen des Vereins nicht überschritten wird.

**§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 3. Mai 2010 von der Gründungsversammlung des Vereins "Lebenswertes Solingen e.V." beschlossen worden, zum 27. Oktober 2010, zum 20.03.2013 und erneut zum 02.07.2014 überarbeitet und in der nun vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 02. Juli 2014 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.